LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1995 Ausgegeben und versendet am 8. Juni 1995 **20. Stück**

33. Gesetz vom 2. März 1995 über die landwirtschaftliche Tierzucht im Burgenland (Bgld. Tierzuchtgesetz) (XVI. GP., RV 581, AB 603)

34. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 1995, mit der Einkaufsorte festgelegt werden

35. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 1995, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Wallern im Burgenland aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen wird

33. Gesetz vom 2. März 1995 über die landwirtschaftliche Tierzucht im Burgenland (Bgld. Tierzuchtgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes
§ 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt: Allgemeine Voraussetzungen für das Anbieten und Abgeben

§ 3 Anbieten und Abgeben von Zuchttieren
§ 4 Anbieten und Abgeben von Samen
§ 5 Anbieten und Abgeben von Eizellen und Embryonen
§ 6 Leistungsprüfungen, Zuchtwertfeststellungen
§ 7 Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse
§ 8 Verordnungen betreffend die Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen

3. Abschnitt: Zuchtorganisationen

§ 9 Anerkennung
§ 10 Widerruf der Anerkennung
§ 11 Verordnungen betreffend Zuchtorganisationen

4. Abschnitt: Besamungswesen

§ 12 Besamungsstationen
§ 13 Widerruf der Betriebsbewilligung
§ 14 Abgabe von Samen durch Besamungsstationen
§ 15 Berechtigung zur Durchführung der künstlichen Besamung und Pflichten der Besamer
§ 16 Widerruf der Berechtigung zur Durchführung der künstlichen Besamung
§ 17 Aufzeichnung und Berichterstattung
§ 18 Besamungserlaubnis
§ 19 Tiergesundheitliche Überwachung und Widerruf der Besamungserlaubnis
§ 20 Antrag auf Besamungserlaubnis
§ 21 Anbieten und Abgeben von eingeführtem Samen
§ 22 Verordnungen betreffend das Besamungswesen

5. Abschnitt: Embryotransfer

§ 23 Embryotransfereinrichtungen
§ 24 Aufzeichnungen und Berichterstattung
§ 25 Berechtigung zur Übertragung von Eizellen und Embryonen
§ 26 Widerruf der Betriebsbewilligung und der Übertragungsbewilligung
§ 27 Verordnungen betreffend den Embryotransfer

6. Abschnitt: Zuchtverwendung

§ 28 Verwendung männlicher Zuchttiere zur künstlichen Besamung und Verwendung von Eizellen und Embryonen
§ 29 Verwendung von Tieren zur Zucht im Natursprung
§ 30 Obsorge der Gemeinden
§ 31 Entfall der Anschaffungsverpflichtung
§ 32 Vatertierhaltung zum Zwecke der öffentlichen Zuchtverwendung
§ 33 Reihumhalten
§ 34 Entbindung von der Haltungsverpflichtung
§ 35 Zuchtfähigkeitsalter

§ 36 Anzahl der Vatertiere und Viehbestandsverzeichnis

7. Abschnitt: Kosten der Vatertierhaltung

§ 37 Anteilige Gemeindekosten
§ 38 Entgelt der Gemeinde für die private Vatertierhaltung zum Zwecke der öffentlichen Zuchtverwendung
§ 39 Nachträgliche Festlegung der Kosten für die Vatertierhaltung
§ 40 Bestimmungen der Landesabgabenordnung

8 Abschnitt: Anerkennung der Tierzucht außerhalb des Burgenlandes

§ 41 Zuchtbuch, Zuchtregister, Zuchttier, Zuchtbescheinigung und Herkunftsbescheinigung
§ 42 Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen
§ 43 Besamungsstation, Samenschein
§ 44 Embryotransfereinrichtung, Eizellenschein und Embryonenschein
§ 45 Besamungserlaubnis
§ 46 Durchführung der künstlichen Besamung
§ 47 Übertragung von Eizellen und Embryonen

9. Abschnitt: Vollziehung, Straf- und Schlußbestimmungen

§ 48 Zuständigkeit und eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
§ 49 Bekanntmachung
§ 50 Überwachung
§ 51 Strafbestimmungen
§ 52 Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes
§ 53 Übergangsbestimmungen
§ 54 Außerkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Zucht von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen.

(2) Zweck dieses Gesetzes ist es, bei Zuchttieren die tierische Erzeugung im Züchtungs- und Produktionsbereich auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel so zu fördern, daß

1. die Leistungsfähigkeit der Tiere und die Wirtschaftlichkeit der tierischen Erzeugung unter Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Tiere erhalten und verbessert werden;
2. die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten Qualitätsanforderungen entsprechen;
3. Zuchtfortschritte möglichst rasch in den Produktionsbereich übertragen werden;
4. die genetische Vielfalt erhalten wird.

(3) Die Landesregierung hat, soweit dies zur Erfüllung der Ziele (Abs. 2) erforderlich ist, durch Verordnung die Geltung des Gesetzes auf andere Tierarten auszudehnen und dabei festzulegen, in welchem Umfang die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Zuchttier: ein Tier,
 a) das in einem Zuchtbuch eingetragen ist (eingetragenes Zuchttier) oder
 b) dessen Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen oder vermerkt sind und das dort selbst entweder eingetragen oder vermerkt ist und eingetragen werden kann (reinrassiges Zuchttier) oder
 c) das in einem Zuchtregister eingetragen ist (registriertes Zuchttier);
2. Zuchtwert: der erbliche Einfluß von Tieren auf ihre Nachkommen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit;
3. Leistungsprüfung: ein Verfahren zur Ermittlung von Leistungen und Eigenschaften einschließlich der Qualität von Tieren und ihrer Erzeugnisse im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes;
4. Stichprobentest: eine Leistungsprüfung im Rahmen der Kreuzungszucht, bei der anhand der Ergebnisse einer repräsentativen Stichprobe die Leistungen der Endprodukte und ihrer Mütter festgestellt werden;
5. Zuchtorganisation: eine Züchtervereinigung oder ein Zuchtunternehmen;
6. Züchtervereinigung: ein Zusammenschluß von Züchtern zur Förderung der Tierzucht, der ein Zuchtprogramm durchführt;
7. Zuchtunternehmen: ein Betrieb oder mehrere Betriebe, die ein Kreuzungs-Zuchtprogramm zur Ausnützung der Kombinationseignung der Tiere betreiben;
8. Zuchtprogramm: die Festlegung von Zuchtmethoden und Selektionsverfahren zur besseren Nutzung der Erbanlagen der Zuchttiere;
9. Zuchtbuch (Herdebuch): die von einer anerkannten Züchtervereinigung geführten Aufzeichnungen über die Zuchttiere eines Reinzuchtprogramms zu ihrer

Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen;

10. Zuchtregister: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Register (Buch, Verzeichnis, Kartei oder jeder andere Informationsträger) der Zuchttiere eines Kreuzungs-Zuchtprogramms zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Herkunft;
11. Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis): eine von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchttieres auf der Grundlage des Zuchtbuches;
12. Herkunftsbescheinigung: eine von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellte Urkunde über die Herkunft eines Zuchttieres in der Kreuzungszucht auf der Grundlage des Zuchtregisters;
13. Besamungsstation: eine Einrichtung, in der männliche Zuchttiere zur Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen zur künstlichen Besamung gehalten werden;
14. Embryotransfereinrichtung: eine Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung sowie Übertragung oder Abgabe von Eizellen und Embryonen;
15. Samendepot: die von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer (im folgenden „Landwirtschaftskammer" genannt) betriebenen Einrichtungen zur Behandlung, Lagerung und Abgabe von Samen.

(2) Soweit in diesem Gesetz die Besamungsstation, die Embryotransfereinrichtung oder das Samendepot als Träger von Rechten und Pflichten angesprochen wird, treffen diese den Rechtsträger (Betreiber).

2. Abschnitt

Allgemeine Voraussetzungen für das Anbieten und Abgeben

§ 3

Anbieten und Abgeben von Zuchttieren

(1) Als Zuchttier darf ein Tier nur

1. angeboten oder abgegeben werden, wenn es dauerhaft so ge kennzeichnet ist, daß seine Identität festgestellt werden kann, und
2. abgegeben werden, wenn es von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung begleitet ist.

(2) Zuchttiere mit Herkunft aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes dürfen zudem nur dann angeboten und abgegeben werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß diese Tiere auch in einem Zuchtbuch oder Zuchtregister eines Mitgliedstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im folgenden EWR-Abkommen genannt) eingetragen oder vermerkt sind und eingetragen werden können.

(3) Weibliche Zuchttiere müssen bei ihrer Abgabe dann nicht von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung nach Abs. 1 Z 2 oder einem Nachweis nach Abs. 2 begleitet sein, wenn der Abnehmer darauf verzichtet hat.

§ 4

Anbieten und Abgeben von Samen

Samen darf nur dann angeboten oder abgegeben werden, wenn er

1. in einer Besamungsstation oder außerhalb dieser von einem Beauftragten der Besamungsstation gewonnen und behandelt worden ist,
2. von einem Zuchttier stammt,
3. gekennzeichnet ist und
4. bei der Abgabe zwischen Besamungsstationen von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für das Spendertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist, und von einem Samenschein der Besamungsstation begleitet ist; den Zucht- und Herkunftsbescheinigungen stehen Ablichtungen, Kopien und ähnliche in technischen Verfahren hergestellte Vervielfältigungen gleich, sofern sie als solche gekennzeichnet sind und ihre Identität durch Angabe der abgebenden Besamungsstation in Verbindung mit einer fortlaufenden Nummer gesichert ist. Die §§ 18 Abs. 1 und 21 Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 5

Anbieten und Abgeben von Eizellen und Embryonen

(1) Eizellen und Embryonen dürfen nur von Embryotransfereinrichtungen, Besamungsstationen, Samendepots, anerkannten Zuchtorganisationen und deren Mitgliedern und nur dann angeboten oder abgegeben werden, wenn die Eizellen und Embryonen

1. durch eine Embryotransfereinrichtung gewonnen und behandelt worden sind,
2. von Zuchttieren stammen und
3. gekennzeichnet sind; befindet sich der Embryo in einem Empfängertier, so muß dieses gekennzeichnet sein.

(2) Bei der Abgabe von Eizellen und Embryonen müssen

1. die Eizellen von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für das genetische Muttertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist, und einem Eizellenschein der Embryotransfereinrichtung;
2. die Embryonen von Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen für die genetischen Eltern, aus denen deren Blutgruppen ersichtlich sind, und einem Embryonenschein der Embryotransfereinrichtung

begleitet sein.

(3) Eizellen und Embryonen bedürfen keiner Zucht- oder Herkunftsbescheinigung nach Abs. 2, wenn der Abnehmer auf eine solche verzichtet hat.

§ 6

Leistungsprüfungen, Zuchtwertfeststellung

(1) Der Zuchtwert eines Zuchttieres ist mit Hilfe von Leistungsprüfungen einschließlich der Beurteilung der äußeren Erscheinung des Tieres festzustellen.

(2) Die Landwirtschaftskammer hat für die Durchführung der Leistungsprüfung und die Feststellung des Zuchtwertes im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu sorgen. Sie kann sich dabei fachlich geeigneter Einrichtungen und Personen bedienen.

(3) Der Feststellung des Zuchtwertes können auch die Ergebnisse anderer nicht nach Abs. 2 von der Landwirtschaftskammer in Auftrag gegebener Leistungsprüfungen zugrunde gelegt werden, sofern diese mit mindestens gleicher Genauigkeit ermittelt wurden und vergleichbar sind.

(4) Die Durchführung der Leistungsprüfungen, auch zur Erhaltung der Vitalität und der genetischen Vielfalt, kann durch Bereitstellung öffentlicher Mittel gefördert werden.

§ 7

Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse

(1) Die Landwirtschaftskammer hat die Ergebnisse der Leistungsprüfungen zu sammeln und sie zur Information und Beratung der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten auszuwerten, um insbesondere durch die Verwendung hochwertiger Zuchttiere den Zuchtfortschritt zu fördern. Sie kann sich dabei fachlich geeigneter Einrichtungen und Personen bedienen.

(2) Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen dürfen an einschlägige Zuchtorganisationen weitergegeben werden.

(3) Die Landwirtschaftskammer kann einem Auskunftswerber auf Antrag die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen bekanntgeben, wenn er ein dem Zweck dieses Gesetzes entsprechendes Interesse glaubhaft macht.

(4) Die Landwirtschaftskammer hat die festgestellten Zuchtwerte der männlichen Tiere, deren Samen angeboten oder abgegeben wird, sowie die Ergebnisse der Stichprobentests zu veröffentlichen. Sie kann sich dabei fachlich geeigneter Einrichtungen und Personen bedienen.

§ 8

Verordnungen betreffend die Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen

(1) Die Landesregierung hat, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, nach Anhörung der Landeskammer der Tierärzte Burgenlands mit Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über:

1. Leistungsmerkmale einschließlich der äußeren Erscheinung;
2. die Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung;
3. die Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes;
4. die Anforderungen an die Zuchtbescheinigungen, Herkunftsbescheinigungen, Samen-, Eizellen- und Embryonenscheine.

(2) In der Verordnung ist auf die in den Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (86/130/EWG, 89/507/EWG, 90/256/EWG) festgelegten Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung und für die dort nicht erfaßten Tiere auf die sich daraus ableitbaren Grundsätze Bedacht zu nehmen.

3. Abschnitt

Zuchtorganisationen

§ 9

Anerkennung

(1) Eine Zuchtorganisation ist von der Landesregierung anzuerkennen, wenn

1. das Zuchtprogramm geeignet ist, die tierische Erzeugung im Sinne des § 1 Abs. 2 zu fördern,
2. eine für die Durchführung des Zuchtprogramms hinreichend große Zuchtpopulation vorhanden ist,
3. das für eine einwandfreie züchterische Arbeit erforderliche Personal und die hiefür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind,
4. sichergestellt ist, insbesondere hinsichtlich der personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen, daß
 a) die Geschäftsstelle der Zuchtorganisation im Burgenland liegt;
 b) die Zuchttiere dauerhaft so gekennzeichnet werden, daß ihre Identität festgestellt werden kann;
 c) das Zuchtbuch oder Zuchtregister ordnungsgemäß geführt wird und in den Zuchtbetrieben die erforderlichen Aufzeichnungen gemacht werden;
 d) bei einer Züchtervereinigung jedes Tier, das hinsichtlich seiner Abstammung und seiner Leistungsmerkmale - einschließlich des äußeren

Erscheinungsbildes - die Anforderungen für seine Eintragung erfüllt, auf Antrag in das Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt wird und eingetragen werden kann; dabei dürfen an die in das Burgenland verbrachten Tiere keine höheren Anforderungen gestellt werden als an Tiere, die aus dem Burgenland stammen, und

5. bei einer Züchtervereinigung nach ihrer Rechtsgrundlage jeder Züchter in ihrem sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, ein Recht auf Mitgliedschaft hat.

(2) Der Antrag auf Anerkennung muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der Zuchtorganisation sowie Nachweise über die Rechtsform;
2. den Namen und die Anschrift der zeichnungsberechtigten Personen und des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen;
3. das Zuchtprogramm, aus dem Zuchtziel, Zuchtmethode, Umfang der Zuchtpopulation sowie Art, Umfang und Auswertung der Leistungsprüfungen ersichtlich sind;
4. Angaben über den vorgesehenen Tierbestand der am Zuchtprogramm beteiligten Betriebe oder Züchter;
5. bei einer Züchtervereinigung:
 a) Nachweise über die Rechtsgrundlage, aus denen der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich ersichtlich ist,
 b) die Zuchtbuchordnung, aus der die Anforderungen für die Eintragung in die Abteilungen des Zuchtbuches ersichtlich sind;
6. bei einem Zuchtunternehmen:
 a) die Zuchtregisterordnung,
 b) den Namen und die Anschrift des Zuchtunternehmens sowie Angaben über den vorgesehenen Tierbestand der am Zuchtprogramm beteiligten Betriebe oder Züchter und ihre Aufgaben innerhalb des Zuchtprogramms.

(3) Im Anerkennungsverfahren sind jene Züchtervereinigungen zu hören, deren räumlicher und sachlicher Tätigkeitsbereich sich ganz oder zum Teil mit dem in Abs. 2 Z 5 lit. a genannten deckt.

(4) Die Anerkennung bezieht sich auf das Zuchtprogramm gemäß Abs. 2 Z 3 sowie bei einer Züchtervereinigung auf den sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich und die Zuchtbuchordnung gemäß Abs. 2 Z 5 lit. b, bei einem Zuchtunternehmen auf die Zuchtregisterordnung gemäß Abs. 2 Z 6 lit. a. Soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, kann die Anerkennung auf bestimmte Rassen oder Gebiete oder in sonstiger Weise inhaltlich beschränkt oder zeitlich befristet werden. Die Landesregierung kann eine Zuchtorganisation auch befristet anerkennen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 2 und 3 noch nicht in vollem Umfang erfüllt sind.

(5) Bestehen bereits eine oder mehrere anerkannte Zuchtorganisationen für eine bestimmte Rasse, so hat die Landesregierung die Anerkennung einer neuen Zuchtorganisation zu verweigern, wenn dadurch die Erhaltung der Rasse oder das Zuchtprogramm einer bestehenden Organisation gefährdet werden.

(6) Der Leiter der Zuchtorganisation ist verpflichtet, der Landesregierung Änderungen der Sachverhalte nach Abs. 2 Z 1, 2 und Z 6 lit. b unverzüglich mitzuteilen.

(7) Änderungen der Sachverhalte nach Abs. 2 Z 3, 5, 6 lit. a bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.

§ 10

Widerruf der Anerkennung

(1) Die Landesregierung hat die Anerkennung gemäß § 9 zu widerrufen, wenn

1. eine der Voraussetzungen nach § 9 weggefallen ist oder
2. die Zuchtorganisation den sich aus § 9 sowie sonstigen aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen beharrlich zuwiderhandelt oder
3. die Zuchtorganisation sonst keine Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit bietet.

(2) Vor Widerruf der Anerkennung auf Grund des Abs. 1 Z 1 und Z 3 hat die Landesregierung der Zuchtorganisation eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels einzuräumen. Wird der Mangel behoben, hat der Widerruf zu unterbleiben.

§ 11

Verordnungen betreffend Zuchtorganisationen

Die Landesregierung hat, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, nach Anhörung der Landeskammer der Tierärzte Burgenlands durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über:

1. Personal und Einrichtung der Zuchtorganisationen;
2. den Inhalt der Zuchtbuchordnung und der Zuchtregisterordnung sowie den Inhalt, die Gestaltung und Führung des Zuchtbuches und Zuchtregisters;
3. die Kennzeichnung der Tiere, des Samens, der Eizellen und der Embryonen;
4. die Anforderungen an die Zucht- und Herkunftsbescheinigung;
5. das Verfahren der Anerkennung.

4. Abschnitt

Besamungswesen

§ 12

Besamungsstationen

(1) Für den Betrieb einer Besamungsstation ist eine Bewilligung der Landesregierung, welche die Landwirtschaftskammer und die Landeskammer der Tierärzte Burgenlands anzuhören hat, erforderlich.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hiefür erforderlichen männlichen Zuchttiere sowie Einrichtungen und Geräte gesichert sind,
2. ein Tierarzt die Besamungsstation tierärztlich-fachtechnisch leitet (Stationstierarzt) oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Besamungsstation gebundenen Tierarzt (Vertragstierarzt) gewährleistet ist und
3. sichergestellt ist, daß die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der Besamungsstation sowie Nachweise über die Rechtsform,
2. den Standort der Besamungsstation,
3. den Namen und die Anschrift des Leiters der Besamungsstation,
4. die Angabe des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches und
5. den Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen.

(4) In der Bewilligung ist der räumliche und sachliche Tätigkeitsbereich einer Besamungsstation festzulegen. Zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß Abs. 2 kann die Bewilligung an Auflagen gebunden und zeitlich befristet werden.

(5) Der Leiter einer Besamungsstation ist verpflichtet, der Landesregierung Änderungen der Sachverhalte nach Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 1 und 3 unverzüglich mitzuteilen.

(6) Änderungen des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.

§ 13

Widerruf der Betriebsbewilligung

Die Bewilligung zum Betrieb einer Besamungsstation kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. nachträglich hervorkommt, daß eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht vorgelegen ist oder
2. die Besamungsstation nicht mehr die Gewähr für eine fachgemäße Gewinnung, Behandlung oder Abgabe von Samen bietet oder
3. eine sonstige Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung weggefallen ist.

§ 14

Abgabe von Samen durch Besamungsstationen

(1) Wer eine Besamungsstation betreibt, darf Samen nur abgeben an:

1. Besamungsstationen;
2. Samendepots;
3. Tierärzte, Besamungstechniker und ihnen gleichzuhaltende Besamer gemäß § 46;
4. Tierhalter im Tätigkeitsbereich der Besamungsstation, die über eine Berechtigung zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand verfügen (Eigenbestandsbesamer), und ihnen gleichzuhaltende Besamer gemäß § 46;
5. anerkannte Zuchtorganisationen im Tätigkeitsbereich der Besamungsstation.

(2) Abs. 1 gilt nicht für das Verbringen von Samen in Gebiete außerhalb des Burgenlandes.

(3) Die Besamungsstation hat auf Anforderung der unter Abs. 1 Z 2 bis 5 genannten Abnehmer auch Samen aus anderen Besamungsstationen abzugeben, wenn im Zeitpunkt der Anforderung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe des Samens erfüllt sind. Bei der Abgabe darf die Besamungsstation keinen höheren Preis fordern als den, der den Aufwendungen im Falle des direkten Bezugs entspricht.

(4) Im Tätigkeitsbereich einer Besamungsstation darf Samen nur von dieser oder über diese bezogen werden. Samen von Besamungsstationen, die außerhalb des Burgenlandes liegen und denen kein Tätigkeitsbereich im Burgenland eingeräumt wurde (§ 43 Abs. 3), dürfen nur über ein Samendepot (§ 2 Abs. 1 Z 15) bezogen werden. In diesem Fall hat das Samendepot auf Anforderung der unter Abs. 1 Z 2 bis 5 genannten Abnehmer Samen von solchen Besamungstationen abzugeben, wenn im Zeitpunkt der Anforderung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe des

Samens erfüllt sind. Bei der Abgabe darf das Samendepot keinen höheren Preis fordern als den, der den Aufwendungen im Falle des direkten Bezugs entspricht.

(5) Personen, an die Samen abgegeben wird, haben über die Verwendung des Samens Aufzeichnungen zu führen.

§ 15

Berechtigung zur Durchführung der künstlichen Besamung und Pflichten der Besamer

(1) Die künstliche Besamung dürfen nur Besamer durchführen, das sind

1. zur Berufsausübung berechtigte Tierärzte; sie haben die Aufnahme der Besamungstätigkeit der Landwirtschaftskammer unverzüglich zu melden;
2. Personen mit Besamungsbewilligung (Eigenbestandsbesamer, Besamungstechniker);
3. Personen gemäß § 46.

(2) Die Landwirtschaftskammer hat auf Antrag Personen, welche die erforderliche fachliche Eignung für die künstliche Besamung erworben haben und die für die Ausübung der Tätigkeit notwendige Verläßlichkeit besitzen, die Besamungsbewilligung entsprechend der fachlichen Eignung für eine oder mehrere Tierarten zu erteilen. Bei Eigenbestandsbesamern wird das Vorliegen der notwendigen Verläßlichkeit vermutet.

(3) Die gemäß Abs. 2 erforderliche fachliche Eignung ist durch den Besuch und erfolgreichen Abschluß eines Lehrganges für Besamungstechniker oder eines Kurzlehrganges für Eigenbestandsbesamer an einer von der Landesregierung hiefür als geeignet erklärten Ausbildungsstätte nachzuweisen. Eine Ausbildungsstätte ist über Antrag als geeignet zu erklären, wenn ihre Ausstattung die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse für die Ausübung der Tätigkeit eines Besamungstechnikers oder Eigenbestandsbesamers erwarten läßt. Die Eignungserklärung ist zu widerrufen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(4) Die Besamer haben Anspruch auf ein Entgelt für die Durchführung der künstlichen Besamung.

(5) Die Besamer dürfen die künstliche Besamung nur an Tieren durchführen, die dauerhaft so gekennzeichnet sind, daß ihre Identität festgestellt werden kann.

(6) Die Besamer haben über Bezug und Verwendung der Samenportionen genaue Aufzeichnungen zu führen und diese auf Verlangen der Landwirtschaftskammer zur Einsicht vorzulegen.

(7) Die Besamer haben jede durchgeführte künstliche Besamung in einem Besamungsschein unverzüglich einzutragen und diesen dem Besitzer des belegten Tieres auszufolgen. Durchschriften der Besamungsscheine sind von den Besamern monatlich gesammelt an die Besamungsstation oder das Samendepot zu übermitteln, von der der Samen bezogen wurde.

(8) Der Besamer hat der Besamungsstation, von der der Samen stammt, über wichtige züchterische Vorkommnisse, wie Auftreten von Erbfehlern, Mißbildungen, gehäuften Sterilitäten und dergleichen unverzüglich Bericht zu erstatten.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 5 bis 8 gelten sinngemäß für Eigenbestandsbesamer mit Eigengewinnung bei Pferden und Schweinen. Die Berichte gemäß Abs. 8 sind der Landwirtschaftskammer zu erstatten.

(10) Besamer und anerkannte Zuchtorganisationen dürfen Veränderungen an den bezogenen Tiersamenportionen wie Verdünnung, Unterteilung und dergleichen nicht vornehmen.

§ 16

Widerruf der Berechtigung zur Durchführung der künstlichen Besamung

Die Landwirtschaftskammer hat die Berechtigung zur Durchführung der künstlichen Besamung zu widerrufen, wenn

1. nachträglich hervorkommt, daß eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht vorgelegen ist oder
2. die für die Ausübung der künstlichen Besamung notwendige Verläßlichkeit nicht mehr gegeben ist, insbesondere ein Besamer trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz beharrlich nicht nachkommt oder
3. die notwendigen Voraussetzungen hiefür weggefallen sind.

§ 17

Aufzeichnungen und Berichterstattung

(1) Die Besamungsstationen und Samendepots haben über die Gewinnung, Aufbereitung, Überprüfung während der Aufbewahrung und Abgabe des Samens Aufzeichnungen zu führen. Getrennt für jedes Vatertier sind mindestens folgende Aufzeichnungen zu machen:

1. die Angaben über die Identität des Zuchttieres,
2. das Datum der Samengewinnung,
3. die Art der Verpackung,
4. den Verbleib der Samenportionen und
5. die Zahl der abgegebenen Samenportionen und die Namen der Empfänger.

(2) Die Aufzeichnungspflicht gilt auch hinsichtlich des von anderen Besamungsstationen bezogenen Samens.

(3) Die Besamungsstationen und Samendepots haben der Landwirtschaftskammer spätestens zum 31. März des folgenden Kalenderjahres einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr vorzulegen. Im Bericht sind insbesondere anzugeben:

1. der Zu- und Abgang von Spendertieren,
2. der Umfang der Samenauslieferung nach Tierart und Rassen und
3. die aufliegenden Besamungsergebnisse nach Rassen, Spendertieren und Besamern.

§ 18

Besamungserlaubnis

(1) Samen darf an einen Empfänger im Burgenland nur abgegeben werden, wenn für das Zuchttier, von dem der Samen stammt, eine Besamungserlaubnis erteilt wurde.

(2) Die Besamungserlaubnis ist von der Landwirtschaftskammer zu erteilen, wenn

1. der Zuchtwert des Spendertieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt oder aus anderen in § 1 Abs. 2 genannten Gründen zur Erreichung des Zuchtziels dient;
2. sich an dem Spendertier keine
 a) Erscheinungen einer Krankheit zeigen, die durch den Samen übertragen werden kann, oder
 b) Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen und
3. die von dem Spendertier entnommenen Samen- und sonstigen Proben ergeben haben, daß keine übertragbare Krankheit vorliegt.

(3) In der Kreuzungszucht tritt an die Stelle der Anforderung gemäß Abs. 2 Z 1 das Ergebnis des Stichprobentests für das Spendertier. Bei Schweinen, die einer reinen Zuchtlinie eines Kreuzungsprogrammes angehören, kann an die Stelle der Anforderung gemäß Abs. 2 Z 1 das Ergebnis des Stichprobentests für das Spendertier treten.

(4) Die Besamungserlaubnis kann auch für abgegangene oder zur Samengewinnung nicht mehr verwendete Tiere erteilt werden. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(5) Soweit es zur Erreichung des züchterischen Zieles notwendig ist, kann die Besamungserlaubnis befristet werden, auf Prüfungen nach diesem Gesetz oder eine bestimmte Zahl der zu besamenden Tiere beschränkt, unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 19

Tiergesundheitliche Überwachung und Widerruf der Besamungserlaubnis

(1) Die Besamungsstation ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle in der künstlichen Besamung verwendeten männlichen Zuchttiere daraufhin überwacht werden, ob die für eine Erteilung der Besamungserlaubnis geforderten gesundheitlichen Voraussetzungen weiterhin gegeben sind. Zu diesem Zweck sind Untersuchungen nach § 18 Abs. 2 Z 2 unmittelbar vor jeder Samengewinnung sowie Untersuchungen nach § 18 Abs. 2 Z 3 periodisch vorzunehmen.

(2) Für jedes in der künstlichen Besamung verwendete männliche Zuchttier ist ein Gesundheitsblatt anzulegen, auf dem die durchgeführten Untersuchungen über das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen sowie eventuelle Krankheiten (Erscheinungen) und besondere Behandlungen einzutragen sind.

(3) Die Besamungserlaubnis ist von der Landwirtschaftskammer zu widerrufen, wenn nachträglich hervorkommt, daß eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht vorgelegen ist oder eine Voraussetzung nicht mehr gegeben ist.

§ 20

Antrag auf Besamungserlaubnis

(1) Einen Antrag auf Besamungserlaubnis kann nur eine Besamungsstation stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Zuchtbescheinigung oder Herkunftsbescheinigung für das Spendertier,
2. das Ergebnis der Blutgruppenuntersuchung des Spendertieres,
3. eine Bescheinigung eines Amtstierarztes über eine frühestens drei Wochen vor der Antragstellung durchgeführte Untersuchung, aus der hervorgeht, daß das Spendertier die Anforderungen nach § 18 Abs. 2 Z 2 erfüllt und
4. eine Bescheinigung eines öffentlichen tierärztlichen Institutes, wonach die Untersuchung der von dem Spendertier nach § 18 Abs. 2 Z 3 entnommenen Proben ergeben haben, daß die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Proben dürfen nicht früher als fünf Wochen vor der Antragstellung genommen worden sein. Dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen.

(3) Im Falle des § 18 Abs. 4 darf die Untersuchung nach Abs. 2 Z 2 frühestens drei Wochen vor Beginn der Samengewinnung durchgeführt worden sein. Die Proben nach § 18 Abs. 2 Z 3 dürfen nicht früher als fünf Wochen

vor dem Beginn der Samengewinnung gewonnen worden sein. Dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen. Die Bescheinigungen gelten für den Zeitraum, in dem das Zuchttier ohne Unterbrechnung einer veterinärhygienischen Überwachung durch eine Besamungsstation unterlegen ist. Sie sind nicht erforderlich, wenn im Zeitpunkt der Samengewinnung bereits eine Besamungserlaubnis bestand.

§ 21

Anbieten und Abgeben von eingeführtem Samen

(1) Samen, der aus Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in das Burgenland verbracht worden ist, darf nur angeboten oder abgegeben werden, wenn die Landwirtschaftskammer hiefür eine Bewilligung erteilt hat. In der Bewilligung sind die Tiergattung und die Menge festzulegen. Die Bewilligung kann nur die Besamungsstation oder das Samendepot (§ 2 Abs. 1 Z 15) beantragen, die den Samen anbietet oder abgibt.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. der Zuchtwert des Spendertieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt oder aus anderen Gründen zur Erreichung des Zuchtzieles dient,
2. das Spendertier und seine Eltern in ein Zuchtbuch oder Register einer im Herkunftsgebiet anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sind,
3. das Spendertier oder seine Eltern in ein Zuchtbuch oder Register einer im Burgenland anerkannten Zuchtorganisation eingetragen ist,
4. für das Spendertier das Ergebnis einer Blutgruppenbestimmung vorliegt und
5. der Nachweis erbracht wird, daß die im § 18 Abs. 2 Z 2 und 3 normierten gesundheitlichen Voraussetzungen für das Spendertier vorliegen.

(3) Die Landwirtschaftskammer kann auf Antrag von den Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 absehen, soweit hiefür ein Bedarf besteht und der in § 1 Abs. 2 genannte Zweck hiedurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 22

Verordnungen betreffend das Besamungswesen

(1) Die Landesregierung hat, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, nach Anhörung der Landeskammer der Tierärzte Burgenlands

1. Vorschriften zu erlassen über
 a) die Einrichtung und den Betrieb der Besamungsstationen;
 b) die fachgerechte Gewinnung und Behandlung von Samen einschließlich seiner Aufbewahrung und Beförderung;
 c) die Voraussetzungen für die Aufnahme oder Verwendung von Tieren in Besamungsstationen;
 d) die Kennzeichnung der zu besamenden Tiere und ihrer Nachkommen sowie das Verbot der Besamung nicht gekennzeichneter Tiere;
 e) Schutzmaßnahmen gegen Samenverwechslungen, insbesondere die Kennzeichnung;
 f) die Anforderungen an den Samenschein;
 g) die Anforderungen nach § 18 Abs. 2 Z 1 und § 21 Abs. 2 Z 1;
2. zu bestimmen,
 a) unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form sich Besamungsstationen an dem Zuchtprogramm der in ihrem Tätigkeitsbereich bestehenden anerkannten Zuchtorganisationen beteiligen müssen. Hiebei ist die Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und die Gleichbehandlung mit bestehenden Besamungsstationen zu beachten;
 b) welche Untersuchungen nach § 18 Abs. 2 Z 2 durchzuführen sind;
 c) welche Proben nach § 18 Abs. 2 Z 3 auf welche übertragbaren Krankheiten und nach welchen Methoden zu untersuchen sind und
 d) Inhalt und Form des Besamungsscheines (§ 15 Abs. 7).

(2) Die Landesregierung hat, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, nähere Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsstätten für Besamungstechniker und Eigenbestandsbesamer sowie über Ausbildungskurse und Prüfungsordnungen über die künstliche Besamung zu erlassen.

(3) Die Landesregierung hat nach Anhörung der Landeskammer der Tierärzte Burgenlands durch Verordnung das Entgelt unter Berücksichtigung der Fahrtkosten und des sonstigen Sachaufwandes sowie entsprechend dem Zeitaufwand in angemessener Höhe festzulegen (Besamungstarif).

5. Abschnitt

Embryotransfer

§ 23

Embryotransfereinrichtungen

(1) Für den Betrieb einer Embryotransfereinrichtung ist eine Bewilligung der Landesregierung, welche die Landwirtschaftskammer und die Landeskammer der Tierärzte Burgenlands anzuhören hat, erforderlich.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche

Personal und die hiefür erforderlichen Einrichtungen und Geräte gesichert sind,

2. ein Tierarzt die Embryotransfereinrichtung tierärztlich-fachtechnisch leitet (Stationstierarzt) oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Embryotransfereinrichtung gebundenen Tierarzt (Vertragstierarzt) gewährleistet ist und
3. sichergestellt ist, daß die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtung sowie Nachweise über die Rechtsform,
2. den Standort der Embryotransfereinrichtung,
3. den Namen und die Anschrift des Leiters der Embryotransfereinrichtung,
4. die Angabe des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches und
5. den Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen.

(4) In der Bewilligung ist der räumliche und sachliche Tätigkeitsbereich einer Embryotransfereinrichtung festzulegen. Zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß Abs. 2 kann die Bewilligung an Auflagen gebunden und zeitlich befristet werden.

(5) Der Leiter einer Embryotransfereinrichtung ist verpflichtet, der Landesregierung Änderungen der Sachverhalte nach Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 1 und 3 unverzüglich mitzuteilen.

(6) Änderungen des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.

(7) Eizellen und Embryonen dürfen nur im Rahmen einer Embryotransfereinrichtung gewonnen und behandelt werden.

§ 24

Aufzeichnungen und Berichterstattung

(1) Die Embryotransfereinrichtung hat Aufzeichnungen über Identität, Gewinnung, Behandlung, Verpackung und Verbleib der Eizellen und Embryonen zu führen. Insbesondere hat sie folgende Aufzeichnungen zu machen:

1. Angaben über die Identität der Eizellen oder Embryonen,
2. Datum der Eizellen- und Embryogewinnung,
3. Art der Verpackung und
4. Verbleib der Eizellen und der Embryonen.

(2) Die Aufzeichnungspflicht gilt auch hinsichtlich der von anderen Embryotransfereinrichtungen bezogenen Eizellen und Embryonen.

(3) Die Embryotransfereinrichtungen sind verpflichtet, der Landwirtschaftskammer spätestens zum 31. März des folgenden Kalenderjahres einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr vorzulegen. Im Bericht sind insbesondere anzugeben:

1. Zahl der gewonnenen oder zugekauften Eizellen und Embryonen,
2. Verbleib der Eizellen und Embryonen und
3. die aufliegenden Implantierungsergebnisse.

§ 25

Berechtigung zur Übertragung von Eizellen und Embryonen

(1) Eizellen und Embryonen dürfen nur übertragen werden:

1. von zur Berufsausübung berechtigten Tierärzten;
2. von Besamungstechnikern, welche über eine Bewilligung gemäß Abs. 2 verfügen;
3. von Personen gemäß § 47.

(2) Die Landwirtschaftskammer hat auf Antrag Personen, welche die erforderliche fachliche Eignung für die Übertragungstätigkeit erworben haben und die für die Ausübung der Tätigkeit notwendige Verläßlichkeit besitzen, die Übertragungsbewilligung entsprechend der fachlichen Eignung für eine oder mehrere Tierarten zu erteilen.

(3) Die gemäß Abs. 2 erforderliche fachliche Eignung ist durch den Besuch und erfolgreichen Abschluß eines Lehrganges für Embryotransfer an einer von der Landesregierung hiefür als geeignet erklärten Ausbildungsstätte nachzuweisen.

(4) Die Übertragungsberechtigten haben über Bezug und Verwendung der Eizellen und Embryonen genaue Aufzeichnungen zu führen.

§ 26

Widerruf der Betriebsbewilligung und der Übertragungsbewilligung

(1) Die Bewilligung zum Betrieb einer Embryotransfereinrichtung ist von der Landesregierung aus wichtigen Gründen zu widerrufen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. nachträglich hervorkommt, daß eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht vorgelegen ist oder

2. die Embryotransfereinrichtung nicht mehr Gewähr für eine fachgemäße Gewinnung, Behandlung, Übertragung oder Abgabe von Eizellen oder Embryonen bietet oder
3. eine sonstige Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung weggefallen ist.

(2) Die Übertragungsbewilligung ist von der Landwirtschaftskammer zu widerrufen, wenn

1. nachträglich hervorkommt, daß eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht vorgelegen ist oder
2. die für die Ausübung der Übertragungstätigkeit notwendige Verläßlichkeit nicht mehr gegeben ist.

§ 27

Verordnungen betreffend den Embryotransfer

(1) Die Landesregierung hat, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, nach Anhörung der Landeskammer der Tierärzte Burgenlands durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Einrichtung und den Betrieb der Embryotransfereinrichtungen;
2. die Voraussetzungen, unter denen Eizellen und Embryonen gewonnen, aufbewahrt, angeboten, abgegeben, ausgeliefert und übertragen werden dürfen;
3. Anforderungen an den Eizellen- und Embryonenschein;
4. Zulassungsvoraussetzungen, Anforderungen, Dauer und Abschluß der Lehrgänge über Embryotransfer;
5. die Art, den Inhalt, den Umfang, die Aufbewahrung und die Auswertung der Aufzeichnungen nach § 24;
6. die Feststellung der Identität, insbesondere über die Kennzeichnung der Spendertiere, Empfängertiere, Eizellen und Embryonen.

(2) Die Landesregierung hat, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, nähere Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsstätten für den Embryotransfer sowie von Prüfungsordnungen zu erlassen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung das Entgelt unter Berücksichtigung der Fahrtkosten und des sonstigen Sachaufwandes sowie entsprechend dem Zeitaufwand in angemessener Höhe festzulegen (Tarif für Embryotransfer).

6. Abschnitt

Zuchtverwendung

§ 28

Verwendung männlicher Zuchttiere zur künstlichen Besamung und Verwendung von Eizellen und Embryonen

(1) Männliche Tiere und deren Samen dürfen in der künstlichen Besamung nur verwendet werden, wenn sie Zuchttiere sind und einer Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung unterzogen wurden.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung Ausnahmebestimmungen hinsichtlich Abs. 1 zulassen, soweit die Zielsetzung des § 1 Abs. 2 dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Eizellen und Embryonen, für die § 5 nicht zur Anwendung kommt, dürfen nur übertragen werden, wenn sie von Zuchttieren stammen und durch eine Embryotransfereinrichtung gewonnen und behandelt worden sind.

§ 29

Verwendung von Tieren zur Zucht in Natursprung

(1) Männliche Tiere dürfen zur Erzeugung von Nachkommen im Natursprung nur verwendet werden, wenn sie Zuchttiere sind.

(2) Tiere mit Verdacht auf durch den Samen übertragbare Krankheiten und Tiere mit Verdacht auf Krankheiten, die durch den Deckvorgang übertragen werden können, sind vom Decken auszuschließen.

(3) Vatertierhalter sind verpflichtet, über alle dem Vatertier zugeführten weiblichen Tiere ein Sprungverzeichnis (Belegprotokoll) zu führen. Dieses ist nach Ausscheiden des Vatertieres aus der Zucht noch zwei Jahre hindurch aufzubewahren.

(4) Für jedes Vatertier, das zur Zucht im Natursprung verwendet werden soll, ist von der Landwirtschaftskammer dem Halter eine ausreichende Anzahl von Belegscheinen und dem Hengsthalter überdies ein Deckregister auszufolgen.

(5) Der Vatertierhalter hat dem Halter der dem Vatertier zugeführten weiblichen Tiere über die Belegung einen Deckschein auszufolgen. Auf dem Deckschein müssen das Datum der Belegung, der Name des belegten Tieres und dessen Kennzeichennummer angeführt sein. Weiters sind die Daten für das Vatertier anzugeben; Deckscheine sind mindestens zwei Jahre hindurch zum Beweis der ordnungsgemäß erfolgten Belegung aufzubewahren.

§ 30

Obsorge der Gemeinden

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, für die Anschaffung und ordnungsgemäße Haltung der für die öffentliche Zuchtverwendung erforderlichen Anzahl von Stieren und Ebern Sorge zu tragen, indem sie

1. die erforderliche Anzahl von Vatertieren selbst anschafft und hält oder
2. privaten Vatertierhaltern (Agrargemeinschaften, Zuchtorganisationen und Einzelbesitzern) vertraglich die Anschaffung und Haltung der Vatertiere für die Gemeinde oder einen oder mehrere Ortsverwaltungsteile für die öffentliche Zuchtverwendung überläßt.

(2) Die Landesregierung hat darüber zu wachen, daß in den Gemeinden die erforderliche Anzahl von Vatertieren gemäß § 36 gehalten wird. Bei der Feststellung der zu haltenden Vatertiere ist ein allfälliger Minderbedarf infolge der Inanspruchnahme der künstlichen Besamung sowie infolge des Vorhandenseins von Tierbesitzern, die für ihren eigenen Tierbestand Vatertiere haben, entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Wenn die für die öffentliche Zuchtverwendung erforderliche Anzahl von Vatertieren in einer Gemeinde nicht vorhanden ist, so hat diese innerhalb von vier Wochen die fehlenden Vatertiere nachzuschaffen.

(4) Weigert sich eine Gemeinde, die vorgeschriebene Anzahl von Vatertieren aufzustellen, hat die Landesregierung die Aufstellung und Haltung der Vatertiere auf Kosten der Gemeinde anzuordnen.

(5) Werden in einer Gemeinde mehrere Rassen gehalten, so muß das zur öffentlichen Zuchtverwendung zu haltende Vatertier jener Rasse angehören, welcher die Mehrzahl der in der Gemeinde gehaltenen weiblichen Zuchttiere angehört. Besteht in einer Gemeinde die Pflicht zu Haltung von mehr als einem Vatertier, so muß von den einzelnen Rassen jene Anzahl von Vatertieren gehalten werden, die dem tatsächlichen Verhältnis der einzelnen Rassen der zuchtfähigen weiblichen Tiere entspricht.

§ 31

Entfall der Anschaffungsverpflichtung

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Anschaffung und ordnungsgemäßen Haltung der für die öffentliche Zuchtverwendung erforderlichen Anzahl von Vatertieren im Sinne des § 30 besteht nicht, wenn der damit verbundene Aufwand mit Rücksicht auf die Anzahl der für die Zuchtverwendung in Betracht kommenden weiblichen Tiere wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

§ 32

Vatertierhaltung zum Zwecke der öffentlichen Zuchtverwendung

Für Vatertiere, die in der öffentlichen Zuchtverwendung eingesetzt werden, muß ein ausreichender Nachweis einer Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung erbracht werden.

§ 33

Reihumhalten

Das sogenannte Reihumhalten sowie die Versteigerung der Haltung von Vatertieren ist verboten.

§ 34

Entbindung von der Haltungsverpflichtung

(1) Die Landesregierung kann die Verpflichtung nach § 30 einer benachbarten Gemeinde auferlegen, wenn in der zu befreienden Gemeinde

1. der Bestand der betreffenden Tiergattung gering ist oder
2. überwiegend von der Einrichtung der künstlichen Besamung Gebrauch gemacht wird oder
3. ein Vatertier durch Erkrankung vorübergehend zuchtunfähig ist.

(2) Diese Verpflichtung darf im Falle des Abs. 1 Z 3 nur vorübergehend aufgetragen werden.

(3) Die von der Verpflichtung zur Anschaffung und Haltung von Vatertieren befreite Gemeinde hat zu den Kosten der Vatertierhaltung der verpflichteten Gemeinde im Sinne der Bestimmungen des § 37 Abs. 2 und 4 beizutragen.

§ 35

Zuchtfähigkeitsalter

Als zuchtfähig gelten: Stuten des kaltblütigen Schlages im Alter von mindestens zwei Jahren, Stuten des warmblütigen Schlages im Alter von mindestens drei Jahren, weibliche Rinder im Alter von mindestens zwölf Monaten sowie weibliche Schweine, Ziegen und Schafe im Alter von mindestens sechs Monaten.

§ 36

Anzahl der Vatertiere und Viehbestandsverzeichnis

(1) Von den zuchtfähigen weiblichen Tieren dürfen nicht mehr als 80 Stuten auf einen Hengst, nicht mehr als 100 weibliche Rinder einer Rasse auf einen Stier, nicht mehr als 50 weibliche Schweine auf einen Eber, nicht mehr als 50 Ziegen auf einen Bock und nicht mehr als 60 Schafe auf einen Widder treffen.

(2) Sofern nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften entsprechende Angaben ermittelt werden können, ist von den Gemeinden der Besitzstand an den zur Zucht bestimmten weiblichen Tieren (§ 35) und männlichen Zuchttieren jeweils unter Angabe der rassemäßigen Zugehörigkeit mindestens alle zwei Jahre im Dezember zu erheben. Weibliche Tiere sind nach der Art der Belegung aufzugliedern. Für jede Tierart ist ein Viehbestandsverzeichnis zu erstellen. Zu diesem Zweck sind die Gemeinden berechtigt, in die schriftlichen Besamungsunterlagen der Betriebe oder der im Gemeindebereich tätigen Besamer Einsicht zu nehmen oder solche Unterlagen im Bedarfsfall anzufordern.

(3) Die Gemeinde hat das Viehbestandsverzeichnis und eine Übersicht über die Regelung und den Stand der Vatertierhaltung im Gemeindegebiet der Landwirtschaftskammer bis längstens Ende Februar des der Erhebung folgenden Jahres bekanntzugeben.

7. Abschnitt

Kosten der Vatertierhaltung

§ 37

Anteilige Gemeindekosten

(1) Die Gemeinde hat mindestens 25 % der ihr durch die Beschaffung und Haltung der Vatertiere (§ 30) erwachsenden Kosten aus Gemeindemitteln zu tragen. Ebenso hat sie dem Tierhalter, der die künstliche Besamung in Anspruch nimmt, mindestens 25 % der Kosten der künstlichen Besamung nach dem Besamungstarif zu ersetzen.

(2) Gemeinden, die von der Verpflichtung zur Beschaffung und Haltung von Vatertieren befreit wurden (§ 34 Abs. 1), haben nach dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Anzahl der weiblichen zuchtfähigen Tiere, für die die Vatertierhaltung zum Zwecke der öffentlichen Zuchtverwendung durch die verpflichtete Gemeinde sichergestellt wird, zu den Kosten nach Abs. 1 beizutragen.

(3) Die übrigen aus der Beschaffung und Haltung der Vatertiere erwachsenden Kosten sind für jede Tiergattung getrennt zu ermitteln und wie folgt aufzubringen:

1. aus dem Erlös für untauglich gewordene, verkaufte Vatertiere;
2. aus den Erträgnissen der bereits bisher für die Vatertierhaltung gewidmeten, im Eigentum der Gemeinde und Agrargemeinschaften stehenden Grundstücke;
3. aus den für jede natürliche Besamung einzuhebenden Deckgebühren;
4. soweit dann noch Kosten ungedeckt sind, aus dem Erträgnis der Abgabe nach § 39.

(4) Gemeinden, die von der Verpflichtung zur Beschaffung und Haltung von Vatertieren befreit wurden (§ 34 Abs. 1), haben der an ihrer Stelle verpflichteten Gemeinde den Anteil der im Abs. 3 Z 2 genannten Erträgnisse zu überlassen, der dem Teil entspricht, zu dem die verpflichtete Gemeinde für die Vatertierhaltung der befreiten Gemeinde sorgt.

(5) Zur Erhebung der Deckgebühr (Abs. 3 Z 3) ist die zur Beschaffung und Haltung der Vatertiere verpflichtete Gemeinde gemäß Finanz-Verfassungsgesetz 1948 ermächtigt. Die Höhe der Deckgebühr ist durch Beschluß des Gemeinderates so festzusetzen, daß die Kosten, die durch die nach Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 und 2 erzielten Erträge noch ungedeckt erscheinen, voraussichtlich gedeckt werden können.

(6) Wird die Haltung der Vatertiere durch Viehzüchter auf Grund eines Übereinkommens mit der Gemeinde besorgt (§ 30), so haben die Viehzüchter die Deckgebühr namens der Gemeinde einzuheben.

§ 38

Entgelt der Gemeinde für die private Vatertierhaltung zum Zwecke der öffentlichen Zuchtverwendung

(1) Wird die Vatertierhaltung zum Zwecke der öffentlichen Zuchtverwendung durch private Vatertierhalter besorgt (Agrargemeinschaften, Zuchtorganisationen, Einzelbesitzer), so hat die Gemeinde diesen Vatertierhaltern

1. einen Beitrag zu leisten, der mindestens 25 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten der für die öffentliche Zuchtverwendung beschafften Vatertiere zu betragen hat;
2. den Anteil von den Erträgnissen der bereits bisher für die Vatertierhaltung gewidmeten, im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke zu überlassen, der dem Teil entspricht, zu dem der private Vatertierhalter zur Sicherstellung der Vatertierhaltung zum Zwecke der öffentlichen Zuchtverwendung in der betreffenden Gemeinde beiträgt.

(2) Dienen Vatertiere zur öffentlichen Zuchtverwendung in mehreren Gemeinden, so haben diese Gemeinden den Beitrag nach Abs. 1 Z 1 nach dem Verhältnis

der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Anzahl der weiblichen zuchtfähigen Tiere zu erbringen, für die die Vatertierhaltung durch den privaten Vatertierhalter sichergestellt wird. Die Leistungen nach Abs. 1 Z 2 hat jede Gemeinde für sich zu erbringen.

(3) Außerdem kann der private Vatertierhalter für jede natürliche Besamung ein Deckgeld verlangen. Die Höhe des Deckgeldes bedarf der Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Deckgeld nach wirtschaftlichen Grundsätzen als angemessen zu bezeichnen ist.

(4) Verweigert ein Tierbesitzer die Bezahlung des Deckgeldes, so ist das Deckgeld auf Ansuchen des Bezugsberechtigten von der Bezirksverwaltungsbehörde im Verwaltungswege zwangsweise einzubringen.

§ 39

Nachträgliche Festlegung der Kosten für die Vatertierhaltung

(1) Reichen die nach § 37 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 bis 3 erzielten Erträge zur Beschaffung und Haltung der Vatertiere nicht aus, so ist die Gemeinde gemäß Finanz-Verfassungsgesetz 1948, ermächtigt, für das abgelaufene Kalenderjahr auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates den fehlenden Betrag oder ihren Beitrag zum fehlenden Betrag (§ 37 Abs. 2) von den Besitzern der betreffenden Tiergattung nach der Zahl der die betreffenden Vatertiere in Anspruch genommenen weiblichen Zuchttiere einzuheben.

(2) Tierbesitzer, die für ihren eigenen Tierbestand Vatertiere selbst halten sowie Tierbesitzer, deren gesamter Bestand an weiblichen zuchtfähigen Tieren im abgelaufenen Kalenderjahr der künstlichen Besamung zugeführt wurde, sind von der Abgabenleistung nach Abs. 1 befreit. Bei Schweinen besteht eine Abgabenbefreiung auch hinsichtlich jener Tiere, die in Mast stehen.

§ 40

Bestimmungen der Landesabgabenordnung

Auf die in diesem Gesetz geregelten Abgaben finden die Bestimmungen der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

8. Abschnitt

Anerkennung der Tierzucht außerhalb des Burgenlandes

§ 41

Zuchtbuch, Zuchtregister, Zuchttier, Zuchtbescheinigung, Herkunftsbescheinigung und Zuchtorganisationen

(1) Als Zuchtbuch im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes außerhalb des Burgenlandes von der zuständigen Stelle geführte Buch (Buch, Kartei, Verzeichnis oder jeder andere Informationsträger), in welchem Tiere eines Reinzuchtprogrammes zu ihrer Identifizierung, zum Nachweis ihrer Abstammung und Leistungen eingetragen oder vermerkt sind und eingetragen werden können.

(2) Als Zuchtregister im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes außerhalb des Burgenlandes von der zuständigen Stelle geführte Register (Buch, Kartei, Verzeichnis oder jeder andere Informationsträger), in welches Tiere eines Kreuzungszuchtprogrammes zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Herkunft eingetragen werden.

(3) Jedes in einem Zuchtbuch nach Abs. 1 oder in einem Zuchtregister nach Abs. 2 eingetragene Tier gilt als Zuchttier im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Jede auf der Grundlage eines Zuchtbuches nach Abs. 1 von der zuständigen Stelle ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchttieres gilt dann als Zuchtbescheinigung im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie den Anforderungen des Art. 1 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 90/258/EWG, entspricht.

(5) Jede auf der Grundlage eines Zuchtregisters nach Abs. 2 von der zuständigen Stelle ausgestellte Urkunde über die Herkunft eines Zuchttieres gilt dann als Herkunftsbescheinigung im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie den Anforderungen des Art. 1 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 89/506/EWG, entspricht.

(6) Die Landwirtschaftskammer hat anerkannten Zuchtorganisationen, deren Geschäftsstelle außerhalb des Burgenlandes liegt, auf Antrag einen Tätigkeitsbereich im Burgenland einzuräumen, wenn für die Anerkennung Voraussetzungen notwendig waren, die mit den nach § 9 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen vergleichbar sind. § 9 Abs. 2 bis 5 und § 10 gelten sinngemäß.

§ 42

Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen

Den Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 stehen außerhalb

des Burgenlandes von der zuständigen Stelle durchgeführte Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen gleich, wenn deren Ergebnisse mit mindestens gleicher Genauigkeit ermittelt wurden und vergleichbar sind.

§ 43

Besamungsstation, Samenschein

(1) Als Besamungsstation im Sinne dieses Gesetzes gilt auch jede außerhalb des Burgenlandes rechtmäßig betriebene Einrichtung, in der männliche Zuchttiere zur Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen zur künstlichen Besamung gehalten werden, wenn für den Betrieb Voraussetzungen notwendig sind, die mit den nach § 12 geforderten Voraussetzungen vergleichbar sind.

(2) Jede von einer Besamungsstation gemäß Abs. 1 ausgestellte Bescheinigung für den Samen reinrassiger oder hybrider Tiere, welche den Anforderungen des Art. 3 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 90/258/EWG oder des Art. 3 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 89/506/ EWG entspricht, gilt als Samenschein im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Besamungsstationen mit einem Tätigkeitsbereich außerhalb des Burgenlandes kann auf Antrag ein Tätigkeitsbereich im Burgenland eingeräumt werden, wenn die Versorgung mit Samen durch das Samendepot (§ 2 Abs. 1 Z 15) nicht gewährleistet ist. § 12 Abs. 3 und 4 sowie § 13 gelten sinngemäß.

§ 44

Embryotransfereinrichtung, Eizellenschein und Embryonenschein

(1) Als Embryotransfereinrichtung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch jede außerhalb des Burgenlandes rechtmäßig betriebene Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung sowie Übertragung oder Abgabe von Eizellen und Embryonen, wenn für den Betrieb Voraussetzungen notwendig sind, die mit den nach § 23 geforderten Voraussetzungen vergleichbar sind.

(2) Jede von einer Embryotransfereinrichtung gemäß Abs. 1 ausgestellten Bescheinigung für die Eizellen reinrassiger oder hybrider Tiere, welche den Anforderungen des Art. 5 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 90/258/EWG oder des Art. 5 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 89/506/EWG entspricht, gilt als Eizellenschein im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Jede von einer Embryotransfereinrichtung gemäß Abs. 1 ausgestellten Bescheinigung für den Embryo reinrassiger oder hybrider Tiere, welche den Anforderungen des Art. 7 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 90/258/EWG oder des Art. 7 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 89/506/EWG entspricht, gilt als Embryonenschein im Sinne dieses Gesetzes.

§ 45

Besamungserlaubnis

Als Besamungserlaubnis im Sinne dieses Gesetzes gilt auch eine entsprechende, in einem anderen Bundesland oder in einem Mitgliedstaat des EWR-Abkommens erteilte rechtswirksame Erlaubnis, wenn hinsichtlich des Spendertieres Voraussetzungen notwendig sind, die mit denen nach § 18 vergleichbar sind.

§ 46

Durchführung der künstlichen Besamung

(1) Wer in einem anderen Bundesland oder in einem Mitgliedstaat des EWR-Abkommens zur Durchführung der künstlichen Besamung berechtigt ist, gilt nach Maßgabe der fachlichen Befugnis als Besamer im Sinne dieses Gesetzes, wenn für die Berechtigung Voraussetzungen notwendig sind, die mit denen nach § 15 vergleichbar sind.

(2) Als für die Durchführung der künstlichen Besamung fachlich geeignet im Sinne dieses Gesetzes gilt auch eine Person, welche außerhalb des Burgenlandes an einem Lehrgang für die künstliche Besamung mit Erfolg teilgenommen hat, der hinsichtlich der Vermittlung der notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten mit dem Lehrgang oder Kurzlehrgang gemäß § 15 vergleichbar ist.

§ 47

Übertragung von Eizellen und Embryonen

(1) Wer in einem anderen Bundesland oder in einem Mitgliedstaat des EWR-Abkommens zur Übertragung von Eizellen oder Embryonen berechtigt ist, darf nach Maßgabe der fachlichen Befugnis diese Tätigkeit im Burgenland ausüben, wenn für die Berechtigung Voraussetzungen notwendig sind, die mit denen nach § 25 vergleichbar sind.

(2) Als für die Übertragung von Eizellen und Embryonen fachlich geeignet im Sinne dieses Gesetzes gilt auch eine Person, welche außerhalb des Burgenlandes an einem Lehrgang für Embryotransfer mit Erfolg teilgenommen hat, der hinsichtlich der Vermittlung der notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten mit einem gemäß § 25 vergleichbar ist.

9. Abschnitt

Vollziehung, Straf- und Schlußbestimmungen

§ 48

Zuständigkeit und eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Die Landwirtschaftskammer hat bei der Durchführung von behördlichen Verfahren die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51 i.d.F. BGBl. Nr. 866/1992, anzuwenden.

(2) Gegen Bescheide der Landwirtschaftskammer steht die Berufung an die Landesregierung offen. Die Landesregierung ist gegenüber der Landwirtschaftskammer auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

(3) Die in diesem Gesetz geregelten behördlichen Aufgaben der Gemeinde sowie die nach diesem Gesetz eine Gemeinde als Rechtsträger treffenden Rechte und Pflichten sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen.

§ 49

Bekanntmachung

Die anerkannten Zuchtorganisationen sowie die Besamungsstationen und die Embryotransfereinrichtungen, denen eine Bewilligung erteilt wurde, sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

§ 50

Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide obliegt der Landesregierung.

(2) Soweit es zur Überwachung gemäß Abs. 1 erforderlich ist, dürfen von der Landesregierung betraute Aufsichtsorgane

1. Grundstücke, Räume, Transportmittel sowie sonstige Orte, in denen dem Gesetz unterliegende Tätigkeiten ausgeübt werden, unter Einhaltung der veterinärhygienischen Vorschriften während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten betreten;
2. Besichtigungen und Untersuchungen vornehmen;
3. Blutproben sowie sonstige Proben von Tieren und Zuchtmaterial entnehmen;
4. in Zuchtunterlagen und geschäftliche Unterlagen einsehen;
5. einschlägige Auskünfte verlangen.

(3) Von der Überwachung betroffene Personen haben diese Maßnahmen zu dulden oder zu ermöglichen, die Zuchtunterlagen und die sonstigen geschäftlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen sowie die Tiere vorzuführen.

(4) Eine Probe gemäß Abs. 2 Z 3 ist in drei annähernd gleiche Teile zu teilen. Die Probe ist so zu versiegeln, daß eine Entfernung des Verschlusses ohne Verletzung des Siegels nicht möglich ist. Ein Teil der Probe dient als Material für die Untersuchung, ein Teil ist in amtliche Verwahrung zu nehmen, um notwendigenfalls zur Identifizierung der Probe oder für eine zweite Untersuchung verwendet werden zu können. Der restliche Teil ist zu Beweiszwecken als Gegenprobe zurückzulassen, sofern für die Probe geeignete Behälter zur Verfügung gestellt werden.

§ 51

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. Zuchttiere entgegen § 3 anbietet oder abgibt;
2. Samen entgegen § 4, § 14 Abs. 1 bis 4, § 18 oder § 21 anbietet oder abgibt;
3. Eizellen oder Embryonen entgegen § 5 anbietet oder abgibt;
4. eine Besamungsstation entgegen § 12 oder eine Embryotransfereinrichtung entgegen § 23 ohne die erforderliche Bewilligung betreibt oder die erteilten Auflagen der Bewilligung nicht einhält;
5. die künstliche Besamung entgegen § 15 durchführt;
6. Eizellen oder Embryonen entgegen § 25 überträgt oder entgegen § 28 Abs. 3 verwendet;
7. Tiere oder Samen entgegen § 28 Abs. 1 in der künstlichen Besamung verwendet;
8. wer den Bestimmungen des § 29 Abs. 1, 2, 3 und 5 oder § 32 zuwiderhandelt;
9. Änderungen nach § 9 Abs. 7, § 12 Abs. 6 oder § 23 Abs. 6 ohne Zustimmung der Behörde vornimmt;
10. den in Verordnungen oder Bescheiden, welche auf Grund dieses Landesgesetzes erlassen wurden, enthaltenen sonstigen Geboten und Verboten zuwiderhandelt;

11. den Verpflichtungen nach § 9 Abs. 6, § 12 Abs. 5, § 15 Abs. 5 bis 10, § 17, § 23 Abs. 5 und 7, § 24, § 29 Abs. 3, 4 und 5, § 36, § 50 Abs. 3 nicht nachkommt.

(2) Die Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis Z 8 mit einer Geldstrafe bis zu S 100.000,—;
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 9 und Z 10 mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,—;
3. im Falle des Abs. 1 Z 11 mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,—

zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(3) Die Strafgelder fließen dem Land Burgenland zu.

§ 52

Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Tiere bestimmter Rassen, Größen oder ähnlich abgegrenzter Gruppierungen von der Geltung dieses Gesetzes oder von der Geltung einzelner Bestimmungen auszunehmen. Hiebei ist auf den in § 1 Abs. 2 genannten Zweck - insbesonders die Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Tiere sowie die Erhaltung der genetischen Vielfalt - Bedacht zu nehmen.

(2) Die Landesregierung kann - unbeschadet erforderlicher Bewilligungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften - auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen zulassen

1. für Forschungsarbeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Betrieben, die für diese Einrichtungen Versuche durchführen;
2. für Maßnahmen zur Erhaltung von Genreserven;
3. für sonstige Versuchszwecke;
4. im Rahmen eines Kreuzungs-Zuchtprogrammes einer anerkannten Zuchtorganisation
 a) für die Entwicklung von Herkünften und
 b) für das Abgeben von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Stichprobentestes,

sofern die mit diesen Maßnahmen verbundenen öffentlichen oder privaten Interessen jene Interessen im Sinne des § 1 Abs. 2 überwiegen, welche durch die Einhaltung der Vorschriften geschützt werden sollen.

§ 53

Übergangsbestimmungen

(1) Alle auf Grundlage des Burgenländischen Tierzuchtförderungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 19 i.d.g.F., erteilten Bewilligungen, mit welchen Zuchtorganisationen anerkannt, Besamungsstationen oder Embryotransfereinrichtungen bewilligt wurden, werden aufgehoben. Zugleich gelten die bestehenden Zuchtorganisationen, Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen bis zum Ablauf von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes als im Sinne der §§ 9, 12 und 23 anerkannt oder bewilligt. Ein Ansuchen um Erteilung einer Anerkennung gemäß § 9 oder Bewilligung gemäß § 12 oder § 23, welches spätestens ein Jahr vor Ende dieser Frist gestellt wird, hemmt den Ablauf der Bewilligungsdauer bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen; wird gegen die Abweisung eines Ansuchens der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Bewilligungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtswirksame, nicht an Tierärzte erteilte Bewilligungen zur Durchführung der künstlichen Besamung gelten als Bewilligungen nach diesem Gesetz.

(3) Durch die vorstehenden Absätze bleiben die entsprechenden Widerrufsbestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtswirksame Besamungserlaubnisse gelten als Besamungserlaubnisse im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgreich abgeschlossene Ausbildungskurse für die künstliche Besamung an einer als hiefür geeignet erklärten Ausbildungsstätte und Zulassungen als Besamungstechniker gelten im Sinne des Gesetzes als genehmigt.

(6) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorliegende Eintragungen im Herdebuch (§ 46 Burgenländisches Tierzuchtförderungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 19 i.d.g.F.) sowie auf dessen Grundlage ausgestellte Abstammungsnachweise gelten als Eintragungen im Zuchtbuch oder Zuchtregister sowie als Zuchtbescheinigungen oder Herkunftsbescheinigungen im Sinne dieses Gesetzes.

(7) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Herdebuch (§ 46 Burgenländisches Tierzuchtförderungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 19 i.d.g.F.) eingetragene

Zuchttiere gelten als eingetragene, reinrassige oder registrierte Zuchttiere im Sinne dieses Gesetzes.

(8) Belegscheine, Besamungsscheine, Deckregister, Gesundheitsblätter sowie sonstige Aufzeichnungen, die auf Grund des Burgenländischen Tierzuchtförderungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 19 i.d.g.F., ausgestellt oder geführt wurden, gelten als solche im Sinne dieses Gesetzes.

§ 54

Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Burgenländische Tierzuchtförderungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 19 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/1992, außer Kraft.

Der Präsident des Landtages: **Dax**
Der Landeshauptmann: **Stix**

34. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 1995, mit der Einkaufsorte festgelegt werden

Aufgrund des § 14 d Abs. 2 lit. Bgld. Raumplanungsgesetz 1969, LGBl. Nr. 18/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 12/1994, wird verordnet:

Unter Berücksichtigung der besonderen Wirtschafts-, Versorgungs- und Tourismusfunktion wird als Einkaufsort festgelegt:

Bad Tatzmannsdorf

Für die Landesregierung:
Dipl. Ing. Fister

35. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 1995, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Wallern im Burgenland aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen wird

Auf Antrag der Gemeinde Wallern im Burgenland wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Wallern im Burgenland aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen; die Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. Erteilung von Baubewilligungen und Benützungsbewilligungen in jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist. Die Übertragung bezieht sich auf den ganzen Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehörlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. Baubewilligungen und Benützungsbewilligungen für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Bgld. Raumplanungsgesetzes)
3. Erklärung von Grundstücken zu Bauplätzen in den Fällen der Z 1 und 2, soweit eine solche im Zeitpunkt des Antrages auf Erteilung der Baubewilligung noch nicht vorhanden ist;
4. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller in der Burgenländischen Bauordnung normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 bis 3.

Für die Landesregierung:
Ehrenhöfler